- 12. Anwendung des Art. 14 §§. 1 und 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 auf Zahlungen, welche ein Ausländer in Deutschland in deutscher Silberwährung zu leisten vor Einführung der Reichs= goldwährung versprochen hat.
- II. Civilsen at. Urt. v. 12. Dezember 1879 in S. Elisab. B. (Bekl.)
 w. G. (Rl.) Rep. II. 123/79.
 - I. Stadtgericht zu Frankfurt a/M.
 - II. Appellationsgericht baselbst.

Der Kläger forderte Bezahlung einer "nach Wahl des Besitzers entweder in Wien bei der Tentralkasse der Kaiserin Elisabeth-Bahn in

¹ Gleiche Entscheidung von demfelben Tage bezüglich Coupons berselben Bahn in S. E. g. Kais. Etij.-Bahn. Rep. 124/79.

österreichischer Währung in effektiver Silbermünze oder in Franksurt a./M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in süddeutscher Währung" zahlbaren verlosten Obligation der Veklagten von 1860 in Franksurt a./M. in dem nach Art. 14 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 berechneten Betrage. Die Veklagte bestritt nicht, daß, wenn eine alternative Verpslichtung zu einer in Wien und einer in Franksurt zu leistenden Zahlung vorläge, auf letztere Zahlung die Vorschriften des angesührten Art. 14 Anwendung sinden würden. Sie bestritt aber, eine alternative Verbindlichkeit übernommen zu haben; die übernommene Versbindlichkeit sie eine einzige, in Wien in österreichischer Silberwährung zu erfüllende, folglich von den Bestimmungen des deutschen Münzsgesetzes in keiner Weise berührte. Sie wurde jedoch in allen Instanzen nach dem Klagantrage verurteilt.

Das Reichsgericht nahm an, daß, obgleich die von der Beklagten versochtene Auslegung in Beziehung auf ähnliche Schuldverschreibungen einer anderen Bahn die Villigung der österreichischen Gerichte aller Instanzen gefunden habe (vgl. Epstein, Oberstgerichtl. Entscheidungen in Eisenbahnsachen, Wien 1879, S. 495 ff., und die Akten des betreff. Prozesses, herausgegeben von Härdtl, Tremmel und Weiß, Wien 1878, S. 377, 467, 519), der Beklagten auch eine von ihr in Bezug genommene Entscheidung des Appellationsgerichtes zu Kassel zur Seite stehe (vgl. Heuser, Annalen der Justiz und Verwaltung im Bezirke des Appellationsgerichtes zu Kassel, dass durchte des Appellationsgerichtes zu Kassel, dass durchte des Appellationsgerichtes zu Kassel, dass durchte des Appellationsgerichtes zu Kassel, Bd. XXIV. S. 145 ff.), doch auf Grund einer erneuerten Prüfung der Frage der entgegengesetzen Ansicht des Reichsoberhandelsgerichtes (Entsch. Bd. 23 Nr. 72 S. 205; 25 Nr. 11 S. 41, vgl. auch 24 Nr. 49 S. 188) beizutreten sei.